



Hort-Reglement für den Verein ABB Kinderkrippen

Version 2.7 – März 2024

Inhalt

Hort-Reglement für den Verein ABB Kinderkrippen	3
1. Trägerschaft.....	3
2. Leitgedanke	3
3. Anmeldung.....	3
4. Aufnahme	3
4.1 Aufnahme externer Kinder	3
4.2 Kinder mit speziellen Bedürfnissen	4
5. Besichtigung und Eintrittsgespräch.....	4
6. Öffnungszeiten und Betreuungsmodule.....	4
6.1 Ferien und Feiertage	5
7. Schul- und Nachhauseweg, Verabredungen	6
7.1 Wegbegleitung Kindergartenanfang	6
7.2 Verabredungen.....	6
8. Krankheit, Unfall	6
9. Ernährung.....	6
10. Kleider, persönliche Gegenstände	6
11. Versicherung.....	7
12. Tarife / Elternrechnungen	7
12.1 Elterntarife.....	7
12.2 Zahlungsbedingungen.....	7
12.3 Verzug.....	7
12.4 Elternrechnungen	7
12.5 Firmenbeitrag	7
13. Austritt, Kündigung, Vertragsänderung.....	8
14. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten.....	8
15. Anregungen und allfällige Beschwerden	8
16. Organe des Vereins ABB Kinderkrippen.....	8
17. Statuten des Vereins ABB Kinderkrippen	9

Hort-Reglement für den Verein ABB Kinderkrippen

1. Trägerschaft

Der Verein ABB Kinderkrippen betreibt Kinderkrippen und Horte an diversen Standorten. Diese stehen primär den Kindern von Mitarbeitenden der Vereinsmitglieder offen. Details sind aus den Vereinsstatuten ersichtlich.

Die Geschäftsführung ist die übergeordnete Stelle und direkte Ansprechperson der Krippen- und Hortleitungen.

2. Leitgedanke

Die Kinderhorte des Vereins ABB Kinderkrippen sind Tagesstrukturangebote für Kindergarten- und Primarschulkinder.

Die Kinder erhalten im Hort Gelegenheit, sich ihrem Alter und ihren persönlichen Voraussetzungen entsprechend in einer kindgerechten Umgebung zu entfalten. Qualifiziertes Personal unterstützt das Kind in seinen unterschiedlichen Entwicklungsphasen und greift jene Themen auf, die den aktuellen Bedürfnissen des Kindes entsprechen. Besonderen Wert legt der Hort auf die Stärkung der Kommunikationsfähigkeit, des Selbstvertrauens und der Sozialkompetenzen. Dabei ist wichtig, dass die Kinder auf ihre Ressourcen vertrauen und diese nutzen lernen.

Das Gemeinschaftsgefühl wird durch gemeinsame Aktivitäten wie Ausflüge, sportliche Betätigungen, freies Spielen und Projekte entwickelt, wobei auch die sozialen Kompetenzen vertieft werden können.

3. Anmeldung

Detaillierte Informationen betreffend des Anmeldeverfahrens sind auf der Homepage des Vereins ABB Kinderkrippen zu finden.

www.abbkinderkrippen.ch/Anmeldung

Die Anmeldungen erfolgen direkt bei den Horten.

Prioritären Anspruch auf einen Hortplatz haben Kinder von Mitarbeitenden der Vereinsmitglieder. Die Kinder müssen für jedes Schuljahr erneut angemeldet werden. Bei der Neuanschreibung können auch die gebuchten Module ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist angepasst werden.

4. Aufnahme

Im Hort werden Kindergarten- und Primarschulkinder betreut. Bezüglich des Alters spielt es keine Rolle, wenn ein Kind einen privaten Kindergarten besucht, der bereits früher beginnt als der öffentliche. Voraussetzung ist jedoch generell, dass das Kind eigenständig auf die Toilette gehen kann.

Hort Stadtbach-Piraten, Quartier Meierhof, Baden

Hort Gipfelstürmer, Quartier Martinsberg, Baden

Hort Uhu, Untersiggenthal

4.1 Aufnahme externer Kinder

Kinder haben Vorrang bei der Platzvergabe, wenn einer der beiden Erziehungsberechtigten bei einem Vereinsmitglied arbeitet. Darüber hinaus vorhandene freie Plätze werden auch an externe Familien vergeben.

4.2 Kinder mit speziellen Bedürfnissen

Die Horte sind nicht spezialisiert auf Kinder mit speziellen Bedürfnissen, d.h. insbesondere, dass es weder Fachpersonal noch einen speziellen Betreuungsschlüssel gibt. Dementsprechend entscheidet die Hortleitung, ggf. gemeinsam mit einem Arzt, individuell über die Aufnahme. Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass die Erziehungsberechtigten offenlegen, welche Einschränkungen sich aus dem Krankheitsbild des Kindes ergeben, sowohl aktuelle als auch zukünftig zu erwartende. Generell ist entscheidend, dass das Kind in der Lage ist, sich in den Hortalltag zu integrieren, d.h. z.B. dass es eigenständig auf die Toilette gehen, sich selbst anziehen und unproblematisch an Aussenaktivitäten teilnehmen kann.

Nach Aufnahme werden im 3-Monats-Rhythmus Standortgespräche vereinbart, an denen mindestens eine erziehungsberechtigte Person sich verpflichtet teilzunehmen.

Der Hort behält sich zudem vor, das Vertragsverhältnis zu kündigen, wenn der Betreuungsaufwand zu hoch wird, bzw. das Kind nicht in die Gruppe integriert werden kann.

5. Besichtigung und Eintrittsgespräch

In Absprache mit der Hortleitung können interessierte Erziehungsberechtigte mit Kind(ern) den Hort besichtigen. Nach Erhalt eines Platzes findet in der Regel in der Woche vor dem ersten Horttag ein ca. einstündiges Eintrittsgespräch statt. Das Eintrittsgespräch dient dazu, bestehende Fragen und Anliegen zu klären und sich gegenseitig kennen zu lernen.

6. Öffnungszeiten und Betreuungsmodule

Die Öffnungszeiten des Hortes sind Montag bis Freitag von 07.00 bis 18.30 Uhr.

Diese Öffnungszeiten gelten für alle Institutionen des Vereins ABB Kinderkrippen. Sie werden regelmässig überprüft und müssen vom Vorstand des Vereins ABB Kinderkrippen genehmigt werden.

In Notfällen kann eine kostenpflichtige Betreuung bis 19.30 Uhr gebucht werden. Die Bedingungen dazu sind in einem separaten Reglement festgehalten, welches bei der Hortleitung bezogen werden kann.

Folgende Betreuungsmodule können einzeln gebucht werden. Hiervon ausgenommen ist der Mittwoch, an welchem die Module Früh- und Spätnachmittagsbetreuung gemeinsam gebucht werden müssen und die Ferienbetreuung, bei der nur ganze Tage buchbar sind.

Morgenbetreuung 1)	07.00 – 08.30
Betreuungsstunde Blockzeit	11.00 – 11.45
Mittagsbetreuung inkl. Mittagessen	11.45 – 13.30
Frühnachmittagsbetreuung	13.30 – 15.30
Spätnachmittagsbetreuung	15.30 – 18.30

- 1) Die Morgenbetreuung wird in einer angrenzenden Krippe angeboten.
 - Hort Gipfelstürmer im Chinderhuus
 - Hort Stadtbach-Piraten im Camäleon

Wurden lediglich einzelne Module gebucht, so müssen die Kinder pünktlich zu Beginn des Moduls anwesend sein, bzw. ebenfalls pünktlich zum Ende des Moduls abgeholt werden. Ist ein Kind mehr als 15 Minuten zu früh anwesend, bzw. wird es mehr als 15 Minuten zu spät abgeholt, wird automatisch das vorherige, bzw. nächste Modul zusätzlich verrechnet. Das vorzeitige Abholen der Kinder berechtigt jedoch nicht zu einer Kostenreduktion.

Bei Abwesenheit des Kindes ist das Hortpersonal zwischen 10.00 Uhr und 11.00 Uhr zu benachrichtigen. Der Kindergarten / die Schule wird von den Eltern benachrichtigt.

Kann das Kind nicht von einer erziehungsberechtigten Person abgeholt werden, muss das Hortpersonal über die abholende Person informiert werden.

6.1 Ferien und Feiertage

Der Hort bleibt in den Wochen 30 und 31 und zwischen Weihnachten und Neujahr, sowie an allen gesetzlichen und regionalen Feiertagen geschlossen. In den restlichen Schulferienwochen wird eine Ferienbetreuung angeboten. Die Anmeldung für die Ferienbetreuung muss bis spätestens einen Monat vor Ferienbeginn mittels separatem Ferienanmeldeformular geschehen. Das Ferienanmeldeformular befindet sich auf der Homepage des Vereins ABB Kinderkrippen www.abbkinderkrippen.ch, bzw. wird jenen Eltern, die bereits Kunden sind, zugestellt.

In den Ferien können nur ganze Betreuungstage gebucht werden, damit Projekte mit den Kindern durchgeführt werden können.

Kinder, die bereits im Hort betreut werden, haben einen garantierten Anspruch auf Ferienbetreuung, wenn die Anmeldung fristgerecht eingeht.

Grundsätzlich findet die Ferienbetreuung im angemeldeten Hort statt. Mindestens 5 Kinder müssen für einen Ferienbetreuungstag angemeldet sein, damit der Hort geöffnet wird. Bei weniger als 5 Kindern werden die Horte Gipfelstürmer und Stadtbach-Piraten zusammengelegt und die Betreuung findet entweder bei den Gipfelstürmern oder bei den Stadtbach-Piraten statt. Bei zu wenig Anmeldungen im Uhu, werden der Hort und die Krippe zusammengelegt.

Kindern, die nur zur Ferienbetreuung angemeldet werden, kann nur dann ein Platz angeboten werden, wenn die bestehenden Plätze nicht bereits durch Hort-interne Kinder in Anspruch genommen wurden. Des Weiteren wird den Erziehungsberechtigten der externe Tarif in Rechnung gestellt, auch wenn sie bei einem Vereinsmitglied beschäftigt sind.

Wird ein Kind nach Anmeldeschluss wieder von der Ferienbetreuung abgemeldet oder kann es aufgrund von Krankheit oder aus sonstigem Grund nicht anwesend sein, werden die gebuchten Tage voll in Rechnung gestellt. Eine Abmeldung innerhalb der Anmeldefrist ist kostenfrei.

Die Erziehungsberechtigten werden über die Daten der gesetzlichen und regionalen Feiertage Anfang Jahr durch die Hortleitung informiert.

7. Schul- und Nachhauseweg, Verabredungen

Generell liegt der Schul- und Nachhauseweg per Gesetz im Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten.

7.1 Wegbegleitung Kindergartenanfang

Wir begleiten jene Kinder, die neu in den Kindergarten kommen (sog. Kleiner Kindergarten), jeweils bis zu den Herbstferien unentgeltlich vom Kindergarten/von den Kindergärten im Quartier zum Hort und umgekehrt. Ziel ist es, dass die Kinder daran herangeführt werden, den Weg später selber zu bewältigen.

Sollte ein Kind, das den Weg eigenständig zurücklegt, nicht wie vorgesehen im Hort erscheinen, werden die Erziehungsberechtigten umgehend informiert.

7.2 Verabredungen

Mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten, dürfen Kinder ab der 3.Schulklasse eine Stunde pro Tag unbeaufsichtigt nach draussen gehen und sich z.B. mit Freunden verabreden. Dies unter der Bedingung, dass es hell ist und sich die Kinder auf dem unten aufgeführten Territorium aufhalten. Dies unterstützt die Entwicklung der Eigenverantwort, der Selbständigkeit und die soziale Gruppenbindung.

Das Einverständnis wird mit dem Formular „Einverständniserklärung“ abgeholt.

Stadtbach-Piraten:	Beschränkung auf das Gelände des Schulhausplatzes.
Gipfelstürmer:	Beschränkung auf das Gelände des Gartens.
Uhu:	Beschränkung auf das Gelände des Gartens.

8. Krankheit, Unfall

Siehe separates Krankheitskonzept.

Wird das Kind im Hort krank oder es verunfallt, werden die Erziehungsberechtigten umgehend benachrichtigt.

9. Ernährung

Die Kinder werden im Hort altersentsprechend und gesund ernährt. Die Mahlzeiten werden durch ein, in der Kinderernährung spezialisiertes Catering in den Hort geliefert oder selbst zubereitet.

Bei einer Gluten- / oder Laktoseintoleranz, können nach Vorweisung eines ärztlichen Attests, Einzelportionen für das Mittagessen bestellt werden. Znüni- und Zvieri-Verpflegung bringen die Erziehungsberechtigten nach wie vor selbst mit. Bei Zusatztagen können wir keine Garantie für laktose- und glutenfreies Essen übernehmen.

10. Kleider, persönliche Gegenstände

Jedes Kind bringt eigene Hausschuhe in den Hort. Die Kinder müssen dem Wetter angepasste Kleidung dabei haben, also Regenkleidung, Schneeanzug, etc. Des Weiteren sollten alle Kinder Wechselkleider im Hort deponieren. Im Sommer hat jedes Kind seine eigene Sonnencreme

im Hort, welche die Erziehungsberechtigten mitgeben. Für Schäden an persönlichen Gegenständen der Kinder übernimmt der Hort keine Haftung.

11. Versicherung

Unfall- und Krankenversicherung ist Sache der Erziehungsberechtigten.

12. Tarife / Elternrechnungen

12.1 Elterntarife

Die Tarif-Grundlage für Erziehungsberechtigte, die nicht bei einem Vereinsmitglied beschäftigt sind, befinden sich auf der Homepage des Vereins ABB Kinderkrippen www.abbkinderkrippen.ch.

Die Tarif-Grundlage für Erziehungsberechtigte, die bei einem Vereinsmitglied tätig sind, wird auf Anfrage abgegeben. Die Tarif-Grundlagen werden vom Vorstand des Vereins ABB Kinderkrippen festgelegt.

Die Erziehungsberechtigten unterzeichnen sowohl die definitive Anmeldung als auch die Tarif-Grundlagen.

Bei Vereinsmitgliedern, die ausschliesslich die Ferienbetreuung beanspruchen, wird der externe Tarif verrechnet.

Diese Prozesse gelten nicht für Erziehungsberechtigte, die unter die Leistungsvereinbarung mit der Stadt Baden fallen (subventionierte Betreuungsplätze).

Die Erziehungsberechtigten werden bei Tarifänderungen schriftlich drei Monate im Voraus informiert.

12.2 Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen vorzugsweise per LSV, ansonsten per Bank- oder Postüberweisung zu bezahlen.

12.3 Verzug

Kommen die Erziehungsberechtigten ihrer Zahlungspflicht innert der Zahlungsfrist nicht nach, bzw. verzichten sie auf einen schriftlichen und begründeten Einwand, so geraten sie in Verzug. Den Erziehungsberechtigten werden ab der 2. Mahnung Mahngebühren in der Höhe von CHF 20,- in Rechnung gestellt.

Sollte eine Rechnung 90 Tage nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht bezahlt sein, kann der Hortvertrag per sofort aufgehoben und der Hortplatz anderweitig vergeben werden.

12.4 Elternrechnungen

Der Hortaufenthalt wird monatlich in Rechnung gestellt. Hierbei werden die jeweils im entsprechenden Monat fix und zusätzlich gebuchten Module verrechnet, abzüglich gesetzlicher und regionaler Feiertage und Betriebsferien.

Gegebenenfalls anfallende Kosten für den Taxiservice werden separat in Rechnung gestellt.

12.5 Firmenbeitrag

Der Firmenbeitrag der Vereinsmitglieder wird quartalsweise dem Arbeitgeber direkt in Rechnung gestellt.

Erfolgt ein Eintritt in den Hort innerhalb der ersten 20 Tage des jeweiligen Quartals, wird der Firma/Gesellschaft das ganze Quartal verrechnet. Erfolgt ein Eintritt eines Kindes innerhalb der letzten 20 Tage des jeweiligen Quartals, wird der Firma/Gesellschaft keine Rechnung gestellt.

Pro Kind und Jahr bezahlt die Arbeitgeberin der erziehungsberechtigten Person 1/erziehungsberechtigten Person 2 einen Firmenbeitrag von Fr. 4'000.00. Die Rechnungen werden quartalsweise ausgestellt; sie müssen bis Ende des 2. Quartalsmonats bezahlt werden.

Erfolgt ein Austritt eines Kindes aus dem Hort innerhalb der ersten 20 Tage des jeweiligen Quartals, wird der Firma/Gesellschaft keine Rechnung gestellt. Erfolgt der Austritt nach den ersten 20 Tagen des Quartals, wird das ganze Quartal verrechnet.

13. Austritt, Kündigung, Vertragsänderung

Tritt ein Kind aus dem Hort aus, muss der Hortvertrag, unter Einhaltung einer 2-monatigen Kündigungsfrist, schriftlich auf Ende des übernächsten Monats gekündigt werden.

Bei Vertragsänderungen, die Reduktionen der Präsenzzeit beinhalten, muss die Hortleitung des Hortes ebenfalls zwei Monate im Voraus schriftlich informiert werden. Ausgenommen hiervon sind Reduktionen aufgrund Stundenplanänderungen. Voraussetzung ist die Abgabe der jeweiligen Stundenpläne.

Der Verein ABB Kinderkrippen hat das Recht, den Hortvertrag jederzeit aufzulösen, sofern ein sachlicher Grund vorliegt, der das Weiterführen des Vertrages und das Erfüllen der daraus resultierenden Pflichten unzumutbar macht. In diesem Falle wird eine individuelle Übergangsregelung gesucht.

14. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

Der Einbezug und die Teilnahme der Erziehungsberechtigten an hortinternen Anlässen/Aktivitäten ist erwünscht.

Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, Änderungen betreffend Arbeitsplatz, Wohnadresse (Telefon, Arbeitgeber usw.) und Lohnanpassungen umgehend der pädagogischen Leitung des Hortes zu melden.

Ein Elternteil oder eine erziehungsberechtigte Person muss jederzeit telefonisch erreichbar sein.

15. Anregungen und allfällige Beschwerden

Für Anregungen oder allfällige Beschwerden bitten wir die Erziehungsberechtigten, sich direkt an die Hortleitung des Hortes zu wenden.

16. Organe des Vereins ABB Kinderkrippen

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- Elternvertretergremium (der Kinderkrippen)
- der/die GeschäftsführerIn
- die Kontrollstelle

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- PräsidentIn
- VizepräsidentIn,
- mindestens fünf weitere Mitglieder aus:
- GeschäftsführerIn: Fachvorgesetzte(r) der Krippenleitung und der pädagogischen Leitung des Hortes.
- Angestelltenrat
- Vertreter aus dem Elternvertretergremium (der Kinderkrippen)
- Firmenvertreter

17. Statuten des Vereins ABB Kinderkrippen

Im Weiteren gelten die Statuten des Vereins ABB Kinderkrippen vom 26.03.2012.

Dokumenten Management

Version	Datum	Mutationen
1.0	31.01.2013	Erstversion
1.1	17.12.2013	Formatierung
1.2	10.04.2014	Revision des gesamten Reglements
1.3	06.06.2014	Anpassung Punkt 6 bzgl. Bring- und Abholzeiten; Einfügung 7.3
1.4	01.10.2014	Ergänzung Punkte 4. und 4.2 mit Aufnahmevoraussetzungen; Änderung der Bezeichnung (pädagogische Leitung → Hortleitung)
1.5	07.05.2015	Formatierung, Anpassung Hort Gipfelstürmer
1.6	14.10.2015	Anpassungen Punkt 6.1
1.7	13.11.2015	Ergänzung Punkt 12.3 Betrag Firmenbeitrag
1.8	06.04.2016	Anpassung Tagesplätze Punkt 4 / Ergänzung Punkt 6 Morgen- und Vormittagsbetreuung / Ergänzung 6.1 Angebot Ferienbetreuung Anpassung Punkt 7.3 / Anpassung Punkt 6.2
1.9	28.06.2016	Anpassung Punkt 10 Ernährung
2.0	11.07.2017	Anpassungen Punkte 3: Anmeldung, 4: Aufnahme, 6: Öffnungszeiten und Betreuungsmodule, 6.1: Ferien und Feiertag, 7.2: Taxidienst, 7.3: Verabredungen, 12.2: Elternrechnungen, 13: Austritt, Kündigung, Vertragsänderungen
2.1	22.01.2019	Anpassung Punkt 7.1
2.2	08.02.2019	Anpassung Punkt 6 (Streichung Kakadu)
2.3	23.10.2019	Anpassungen «erziehungsberechtigte Personen»
2.4	18.03.2021	Anpassungen 7.2 Taxi-Dienst
2.5	09.02.2022	Punkt 6.2 entfernt, 6. Vormittagsbetreuung entfernt, 13. & 14. Korrekturen
2.6	22.03.2024	Anpassung Punt 12_Tarife/Elternrechnungen/Mahngebühren
2.7	28.03.2024	Anpassung Punkt 6.1 Durchführung Ferienbetreuung

Für dieses Dokument und den darin dargestellten Gegenstand behalten wir uns alle Rechte vor. Vervielfältigung, Bekanntgabe an Dritte oder Verwendung ausserhalb des vereinbarten Zweckes sind nicht gestattet.